



Kanton Zürich
Baudirektion



Richtlinie

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung



Richtlinie betreffend

Verhütung und Vergütung von Wildschäden bei landwirtschaftlichen Kulturen und an Nutztieren vom 1. Januar 2023

Gestützt auf §§ 25 f. des kantonalen Jagdgesetzes (JG) vom 1. Februar 2021 und §§ 23, 58 und 64 ff. der kantonalen Jagdverordnung (JV) vom 5. Oktober 2022

ergeht folgende Richtlinie:

Version 7, Stand 11. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

I. Wildschadenverhütung.....	3
1. Wildschutzmassnahmen bei landwirtschaftlichen Kulturen	3
1.1. Grundsätze	3
1.2. Massnahmen zur Wildschadenverhütung	4
1.3. Beiträge an Material- und Unterhaltskosten	5
1.4. Flächenpauschalen bei Wiesen	5
2. Wildschutzmassnahmen bei Nutztieren.....	6
2.1. Information	6
2.2. Massnahmen und Beiträge	6
II. Wildschadenvergütung.....	7
1. Wildschadenvergütung bei landwirtschaftlichen Kulturen	7
1.1. Ordentliches Verfahren	7
1.2. Betriebliche Folgeschäden	8
1.3. Sonderfälle	10
1.4. Gemeinsame Bestimmungen für Ziff. 1.2. und 1.3.	11
2. Wildschadenvergütung bei Nutztieren	11
2.1. Begriff	11
2.2. Beitragshöhe	11
III. Inkrafttreten	12
Anhang I	13
Anhang II	14

Verweis

Für Wildschutzmassnahmen und für die Vergütung von Wildschäden im Wald gilt die Richtlinie des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) vom 1. Januar 2023 über die Verhütung und Vergütung von Wildschäden im Wald.

I. Wildschadenverhütung

1. Wildschutzmassnahmen bei landwirtschaftlichen Kulturen

1.1. Grundsätze

Gemäss § 23 Abs. 1 JG kann der Kanton an Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen Subventionen ausrichten. Gemäss § 58 Abs. 1 JV werden für Schutzmassnahmen Beiträge ausgerichtet, wenn die Kosten der Massnahmen tiefer sind als der zu erwartende Wildschaden, die Massnahmen eine gute Wirkung versprechen und ordnungsgemäss unterhalten werden sowie die Waldabstände von mindestens fünf Metern eingehalten werden. Beiträge werden gestützt auf § 60 Abs. 1 JV ab einer Fläche von 10 Aren (a) ausgerichtet.

1.1.1. Gesuch um Beiträge für Material und Unterhalt

Die Gesuche um Beiträge für Material sind vor Erstellung der Anlage gemäss Vorgaben der Fischerei- und Jagdverwaltung im ALN (FJV) einzureichen (Formular auf: www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/jagd.html). Gesuche für den Unterhalt von Massnahmen müssen spätestens einen Monat nach Erstellung der Anlage bei der FJV eingereicht werden.

Die Jagdgesellschaft prüft die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen und bestätigt dies auf dem Formular mit Unterschrift. Bei Uneinigkeit entscheidet die FJV.

Unvollständige oder verspätet eingegangene Gesuche (vgl. oben) werden nicht behandelt.

Beiträge werden nur an direktzahlungsberechtigte Betriebe und nur für landwirtschaftliche Kulturen ausgerichtet. Nicht als landwirtschaftliche Kulturen gelten insbesondere Zierpflanzengärten- und Plantagen, Rollrasenplantagen, Baumschulen sowie Blumen- und Samenzuchten.

Für Massnahmen zum Schutz von Futtermais und Kunstwiesen werden nur in Ausnahmefällen Beiträge ausgerichtet.

1.1.2. Prüfung, Entscheid

Die FJV prüft die eingereichten Gesuche gemäss §§ 58 f. JV. Insbesondere wird geprüft, ob die geplante Massnahme gemäss Ziff. 1.2 zweckmässig ist, ob die Kultur

schadengefährdet ist und ob die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum möglichen Schaden stehen.

Massnahmen, die nicht geeignet sind, den befürchteten Schaden abzuwehren oder die durch weniger aufwändige Massnahmen ersetzt werden können, gelten als nicht zweckmässig und sind nicht beitragsberechtigt.

Massnahmen, deren Kosten den zu erwartenden Schaden übersteigen, sind nicht beitragsberechtigt.

Massnahmen, die die Vernetzung der Lebensräume beeinträchtigen oder den Austritt von Wildtieren aus dem Wald beeinträchtigen oder andere Wildtiere stören, sind nicht beitragsberechtigt.

Bei Gutheissung des Gesuchs erfolgt eine verbindliche Kostengutsprache.

1.1.3. Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach den festgelegten Pauschalen (vgl. Ziff. 1.3). Zur Auszahlung gelangt der effektive Aufwand entsprechend den eingereichten Quittungen höchstens bis zur maximalen Kostengutsprache.

1.1.4. Auszahlung, Verfahren

Für die Auszahlung der Beiträge für Material sind das bewilligte und unterzeichnete Gesuchsformular, die Beitragszusicherung sowie die quittierten Abrechnungen an die FJV einzureichen.

Die Auszahlung der Unterhaltspauschale erfolgt aufgrund der beantragten Laufmeter.

Die gesuchstellende Person verpflichtet sich, das Material während vier Jahren ausschliesslich zur Wildschadenverhütung einzusetzen. Andernfalls muss der ausbezahlte Beitrag anteilmässig zurückerstattet werden. Die FJV behält sich vor, dies unangekündigt zu überprüfen.

1.1.5. Dringende Fälle

In dringenden Fällen, z.B. bei frisch aufgetretenen Schäden, kann die Zusicherung der Kostenübernahme bei der FJV telefonisch eingeholt werden. Das ordentliche Gesuch ist nachträglich einzureichen.

1.2. Massnahmen zur Wildschadenverhütung

Folgende Massnahmen sind anzuwenden:

- a. für Obstanlagen und Obstbäume: Fester Zaun oder Einzelschutz nach Absprache mit der FJV,
- b. für Beeren, Kartoffeln, Zuckermais, Zuckerrüben, Gemüse: Flexibler Zaun mit 3 Litzen/Bändern,

c. für Reben: Fester Zaun oder flexibler Zaun mit 3 Litzen/Bändern nach Absprache mit der FJV,

d. für andere Kulturen oder beim Vorliegen von anderen tauglichen Massnahmen:
Nach Absprache mit der FJV.

Vorbehalten bleiben das Vorliegen einer Baubewilligung für feste Zäune sowie die Bestimmungen über die Gefährdung durch Zäune und Zäune als Wanderhindernisse gemäss §§ 49 ff. JV.

1.3. Beiträge an Material- und Unterhaltskosten

Beiträge an Materialkosten und/oder Unterhalt werden nach der Erstellung gemäss den eingereichten Quittungen, höchstens aber nach folgenden Pauschalansätzen vergütet:

a. Materialkosten feste Zäune: Pro lfm fester Zaun Fr. 8.20, pro Tor (inkl. Torpfosten) Fr. 540.-;

b. Materialkosten flexible Zäune (3 Litzen/Bänder inkl. Viehhüter): Pro lfm flexibler Zaun Fr. 4.-;

c. Beiträge an andere taugliche Massnahmen, an Einzelschutz für Obstbäume und an chemische Vergrämungsmittel: Materialkosten gemäss Quittung;

d. Unterhalt flexibler Zäune für vier Jahre pauschal: Fr. 2.- pro lfm Zaun.

An den Unterhalt von festen Zäunen werden keine Beiträge ausgerichtet.

1.4. Flächenpauschalen bei Wiesen

Flächenbeiträge gemäss § 60 Abs. 2 JV sind im Einzelfall unter Beizug einer vom ALN bezeichneten Fachperson auszuhandeln und vertraglich festzulegen. Sie sind so anzusetzen, dass allfällige Einbussen bei den Ökobeiträgen infolge Bewirtschaftungswechsel ausgeglichen werden.

Die Vereinbarungen sind der FJV zur Genehmigung zuzustellen.

Die Vergütung an die Bewirtschaftenden und die Rückforderung der Beiträge bei der Jagdgesellschaft richten sich nach den Bestimmungen über die Beteiligung der Jagdgesellschaften an der Vergütung von Wildschäden gemäss § 69 JV.

2. Wildschutzmassnahmen bei Nutztieren

2.1. Information

Die FJV stellt einen kostenlosen Informationsdienst für Halterinnen und Halter von Nutztieren zur Verfügung. Dieser informiert bei bestätigten Sichtungen von Wölfen, Bären sowie bei schadenstiftenden Goldschakalen und Luchsen.

2.2. Massnahmen und Beiträge

Beiträge für Wildschutzmassnahmen werden nur bei Wolf und Bär sowie bei schadenstiftenden Goldschakalen und Luchsen und nur an direktzahlungsberechtigte Betriebe ausgerichtet. Die anzuwendenden Massnahmen sind mit dem oder der Herdenschutzbeauftragten abzusprechen.

Für die nichtgewerbliche Nutztierhaltung werden keine Beiträge ausgerichtet.

II. Wildschadenvergütung

1. Wildschadenvergütung bei landwirtschaftlichen Kulturen

1.1. Ordentliches Verfahren

1.1.1. Meldung des Schadens/ Sofortmassnahmen

Entschädigungen für Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen werden nur an direktzahlungsberechtigte Betriebe ausgerichtet.¹

Geschädigte haben einen Wildschaden gemäss Anhang II dieser Richtlinie sofort nach Feststellung einer von der Jagdgesellschaft dafür bezeichneten Stelle (zuständiges Mitglied der Jagdgesellschaft oder externe Stelle) zu melden. Die Jagdgesellschaft hat dafür zu sorgen, dass jede Schadenmeldung spätestens am darauffolgenden Arbeitstag an das zuständige Mitglied der Gesellschaft weitergeleitet wird.

Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft hat der geschädigten Person innerhalb von 48 Stunden den Eingang der Meldung zu bestätigen.

Das zuständige Mitglied der Jagdgesellschaft und die geschädigte Person legen gemeinsam das weitere Vorgehen fest und vereinbaren umgehend die zu ergreifenden Sofortmassnahmen (Liste der zumutbaren Abwehrmassnahmen nach Anhang I) mit dem Ziel, weitere Schäden bzw. eine Ausweitung des Schadens möglichst zu verhindern.

Die geschädigte Person informiert die vom ALN bezeichnete Fachperson (vgl. www.zh.ch/de/umwelt-tiere/tiere/jagd.html).

1.1.2. Schadensschätzung

Die Fachperson legt den Schätztermin fest und teilt diesen der geschädigten Person sowie dem zuständigen Mitglied der Jagdgesellschaft mindestens 24 Stunden vor der Schätzung mit. Mitglieder der Jagdgesellschaft können bei der Schätzung anwesend sein.

Kann bei der ersten Schätzung der Schaden nicht abschliessend beurteilt werden, erfolgt vor der Ernte der betroffenen Kultur eine Schlusschätzung.

Handelt es sich um einen Schaden unterhalb der Bagatellschadengrenze, erfolgt die Schätzung als Zwischenschätzung.

¹ Angleichung der Richtlinien per 11. Oktober 2023 an die bestehende Vollzugspraxis der FJV.

Die Schätzung von Schäden nach Ernte der betroffenen Kultur ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorgängigem Einverständnis der FJV zulässig.

Treten neuartige Schadenbilder auf, ist die FJV vor der Schadensschätzung durch die Fachperson zu informieren.

1.1.3. Ertragsausfallberechnung

Grundlage für die Schätzung bilden die Ansätze der «Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden für Wildschaden» des SBV sowie die Begriffsdefinitionen im Anhang II dieser Richtlinie.

1.1.4. Schadenprotokoll

Die Höhe des Wildschadens wird von der Fachperson ermittelt und protokolliert. Die Fachperson stellt das Protokoll umgehend der geschädigten Person, dem zuständigen Vertreter der Jagdgesellschaft und der FJV zu.

Die FJV prüft die eingehenden Protokolle und kann eine vom ursprünglichen Protokoll abweichende Höhe der Entschädigung festlegen. Wird die Höhe abgeändert, ist das angepasste Protokoll den Beteiligten durch die FJV zuzustellen.

Innerhalb von 20 Tagen nach Zustellung des Protokolls durch die Fachperson bzw. die FJV können der geschädigten Person sowie die Jagdgesellschaft bei der FJV schriftlich begründete Beanstandungen anbringen.

Die FJV entscheidet bei strittigen Schätzungen. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Baudirektion eingelegt werden.

1.1.5. Auszahlung der Vergütungen

Die FJV vergütet der geschädigten Person in der Regel einmal jährlich die Summe der in den eingegangenen rechtskräftigen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Schäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds.

Die Bagatellschadenssumme von Fr. 300.- wird von der gesamten innerhalb des letzten Jahres angefallenen Schadensumme des Betriebs abgezogen.

1.1.6. Rückforderung bei der Jagdgesellschaft

Die FJV stellt den betroffenen Jagdgesellschaften die nach § 69 JV geschuldeten Beträge jährlich in Rechnung.

Die Kosten für die Abschätzung werden von der FJV getragen.

1.2. Betriebliche Folgeschäden

1.2.1. Begriff

Als betriebliche Folgeschäden gelten durch Schwarzwild verursachte Wildschäden, die erst nach Eintreten des unmittelbaren Ertragsausfalls sichtbar werden. Insbesondere handelt es sich um Mehraufwendungen und Einkommensausfälle bedingt durch

- a. Qualitätseinbussen bei Futter,
- b. Beträchtliche Mehraufwendungen bei oder nach der Ernte geschädigter Kulturen,
- c. Ausfall des Ökobeitrages aufgrund der geänderten Bewirtschaftung,
- d. Ausfälle infolge Umstellung der Betriebsorganisation.

Nicht als betriebliche Folgeschäden gelten die Aufwendungen für die Instandstellung von Wiesen und die Nachsaat von Kulturen.

1.2.2. Beitragsvoraussetzungen

Beiträge für Folgeschäden an Wiesen und Feldkulturen werden nur ausgerichtet, wenn ein Wildschaden über Fr. 300.- abgeschätzt wurde und es erwiesen ist, dass dieser Wildschaden und der Folgeschaden von Schwarzwild verursacht wurden.

1.2.3. Verfahren

Wird ein Folgeschaden geltend gemacht, informiert die geschädigte Person umgehend die Fachperson, die den zugrundeliegenden Schaden abgeschätzt hat.

Die zur Beurteilung des Folgeschadens notwendigen Unterlagen (Belege über Ertragsausfall, Quittungen, Arbeitsrapporte, Fruchtfolgeplan, Betriebsunterlagen usw.) sind bereitzuhalten.

Die Höhe des Folgeschadens wird von der Fachperson ermittelt und protokolliert. Die Fachperson stellt das Protokoll umgehend der FJV zu.

Die FJV prüft das Protokoll und kann eine vom ursprünglichen Protokoll abweichende Höhe der Entschädigung festlegen. Wird die Höhe abgeändert, ist das angepasste Protokoll den Beteiligten durch die FJV zuzustellen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Protokolls durch die durch die FJV können geschädigte Personen bei der FJV schriftlich begründete Beanstandungen anbringen.

Die FJV entscheidet bei strittigen Schätzungen. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Baudirektion eingelegt werden.

1.2.4. Vergütung von Folgeschäden

Die FJV vergütet den geschädigten Personen in der Regel einmal jährlich die Summe der in den eingegangenen Schätzungsprotokollen festgehaltenen Folgeschäden aus dem kantonalen Wildschadenfonds.

Folgeschäden gelten nicht als Wildschaden i.e.S. gemäss § 23 Abs. 1 JG. Es erfolgt keine anteilmässige Rückforderung bei der Jagdgesellschaft.

Jährlich wird eine Gesamtrechnung über die für Folgeschäden aus dem Wildschadenfonds getätigten Zahlungen erstellt. Diese werden von der FJV ausgeglichen.

1.2.5. Beitragshöhe

Die Höhe der Entschädigung richtet sich grundsätzlich nach dem nachgewiesenen Mehraufwand. Es werden höchstens folgende Ansätze pro Are ausgezahlt:

- a. für Wiesen: Grundbetrag (für alle Wiesen) Fr. 6.80/a, und gegebenenfalls Zuschläge für intensive Naturwiesen Fr. 3.95/a, für Biobetriebe Fr. 3.40/a, sowie beim Ausfall des Ökobeitrags infolge Schwarzwildschäden bei extensiv und wenig intensiv bewirtschafteten Wiesen der nachgewiesene Ausfall,
- b. für Kartoffeln: höchstens Fr. 4.50/a,
- c. für übrige Feldkulturen: höchstens Fr. 5.80/a.

1.3. Sonderfälle

1.3.1. Begriff

Hat ein Betrieb, dessen Haupteinkommen aus der Landwirtschaft stammt, finanzielle Beeinträchtigungen durch Wildschäden zu ertragen, die ein zumutbares Ausmass überschreiten, kann ihm, unabhängig davon, ob ein gemäss Jagdverordnung entschädigter Ertragsausfall vorliegt, neben einem allfälligen Beitrag gemäss Ziff. 1.2 (betrieblicher Folgeschaden), ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet werden.

1.3.2. Beitragsvoraussetzungen

Das zumutbare Ausmass ist insbesondere dann überschritten, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a. mehr als 20% der Hauptfutterflächen sind vom Folgeschaden betroffen und die effektiv geerntete Trockensubstanzmenge des Betriebes unterschreitet als Folge der Schwarzwildschäden die gemäss Nährstoffbilanz berechnete Menge wesentlich, oder die Qualität des konservierten Futters ist für die Fütterung ungenügend,
- b. der Betrieb aufgrund von Schwarzwildschäden die geplante Fruchtfolge umstellen muss und dadurch einen Einkommensausfall von mindestens Fr. 1000.- erleidet.

1.3.3. Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge bemisst sich wie folgt:

- a. in Fällen von Ziff. 1.3.2 a: Kosten des Futterzukaufs abzüglich Ertragsausfallentschädigung,
- b. in Fällen von Ziff. 1.3.2. b.: Effektiver und belegter Einkommensausfall, ohne Kosten für Gebäudeinvestitionen, beschränkt auf höchstens zwei Jahre.

1.3.4. Verkotung von Wiesen durch bundesrechtlich geschützte grosse Wasservögel

Werden Wiesen durch Schwäne und Gänse derart verkotet, dass das Gras nicht mehr verwertet werden kann, wird eine Entschädigung höchstens des Gegenwertes des Schnittes ausgerichtet.

Die Abschätzung und das Verfahren richten sich nach dem ordentlichen Verfahren gemäss 1.1.

1.4. Gemeinsame Bestimmungen für Ziff. 1.2. und 1.3.

Beiträge für Folgeschäden und Sonderfälle werden pro Vegetationszeit (1. Mai bis 30. April) nur einmal ausgerichtet.

Die Vergütung von Folgeschäden und Sonderfällen erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch.

2. Wildschadenvergütung bei Nutztieren

2.1. Begriff

Als Wildschaden an Nutztieren gilt der Schaden, der durch unmittelbare Einwirkung (Riss) durch einen Beutegreifer entsteht.

Werden trotz Mitteilung des Frühwarndienstes keine Massnahmen ergriffen und kommt es zu einem Schaden, entfällt die Entschädigung (§ 66 Abs. 1 lit. c JV).

Nicht vergütet werden Schäden, die:

- a. durch Wildtierkrankheiten an Nutztieren verursacht werden,
- b. in Folge mangelhafter Aufsicht oder mangelhaft gesicherter Räume, Stallungen oder Höfe entstehen oder
- c. die an Haustieren oder Nutztieren entstehen, die nicht in einem direktzahlungsberechtigten Betrieb gehalten werden.

2.2. Beitragshöhe

Das Verfahren richtet sich nach den §§ 64 bis 68 JV und Ziff. 1.1.1. dieser Richtlinien. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Marktwert entsprechend der aktuellen Angaben der einschlägigen Branchenorganisationen.



Kann das Tier noch verwertet werden, wird der Fleischertrag von der Entschädigung abgezogen.

III. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die «Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden» vom 1. Januar 2009 sowie die «Richtlinie über die Abwicklung von Wildschäden in der offenen Flur» vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

Baudirektion Kanton Zürich

Amt für Landschaft und Natur

Marco Pezzatti, Amtschef

Anhang I

Liste der zumutbaren Abwehrmassnahmen

1. Massnahmen geschädigter Personen

- Umgehende Meldung von festgestellten Schäden an die Jagdgesellschaft
- Meldung an die Jagdgesellschaft, wenn schädigende Tiere gesichtet werden
- Meldung an die Jagdgesellschaft, bevor die Aussaat auf exponierten Bewirtschaftungsparzellen ausgeführt wird
- Duldung und Unterstützung der jagdlichen Massnahmen
- Installation einer Einzäunung, sofern ein Schaden zu erwarten ist, der höher ausfallen kann, als die Kosten des Zauns
- Einsatz von anerkannten Vergällmitteln (z. B. Hukinol)
- Durchführung visueller Abschreckungsmassnahmen (z. B. Traktor bei Aussaat, Simulation einer Krähenrufung usw.)
- Säuberung des Feldes nach der Ernte
- Einstellung von trächtigen Nutztieren vor der Geburt der Jungtiere.

2. Massnahmen der Jagdgesellschaft

- Unverzögliche Reaktion nach Eingang der Schadenmeldung
- Beratung geschädigter Personen aus jagdlicher Sicht
- Intensivierung der jagdlichen Tätigkeiten (Ansitzjagd, Drückjagden, Pirschgänge usw.)
- Bereitstellen der notwendigen jagdlichen Infrastruktur (fest installierte Hochsitze, mobile Jagdeinrichtungen usw.)
- konsequente Erlegung der erlaubten, bzw. richtigen Tiere
- Anwendung der anerkannten Jagdstrategien.

Anhang II

Begriffe

Wildschaden

Als Wildschaden gilt der Schaden, den jagdbare und durch die Direktion bezeichnete geschützte Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren verursachen. (§ 25 JG).

Als geschützte Tiere, deren Schäden vergütet werden, gelten Biber, Bär, Wolf, Luchs, Goldschakal, Höckerschwan und Gänseartige.

Schadenfall

Als Schadenfall im Sinne der vorliegenden Richtlinie gilt der durch Wildtiere im Lauf der Vegetationsperiode der entsprechenden Kultur auf einer zusammenhängenden Bewirtschaftungsparzelle verursachte Wildschaden. Es können auch mehrere Schadenereignisse während der Vegetationsperiode zu einem Schadenfall zusammengefasst werden.

Bei Nutztieren gilt der Einzelfall (holt beispielsweise ein Fuchs im Januar und im März desselben Jahres Hühner aus dem gleichen Stall, gilt dies als zwei Schadenfälle).

Bewirtschaftungsparzelle

Als Bewirtschaftungsparzelle gilt die zusammenhängende Fläche eines Bewirtschafters mit der gleichen Kultur. Diese kann aus mehreren Grundbuchparzellen bestehen. Bewirtschaftungsparzellen, die nur durch einen Flurweg getrennt sind, gelten als eine Parzelle.

Vegetationsperiode

Die Vegetationsperiode ist aufgrund der unterschiedlichen biologischen und betrieblichen Merkmale von verschiedenen Kulturen nicht identisch mit dem Kalenderjahr. In der Regel entspricht die Vegetationsperiode dem Zeitrahmen von der Aussaat bis zur Ernte der Hauptkultur.

Die Vegetationsperiode bemisst sich je nach Kultur unterschiedlich.

Ackerbau / Gemüsebau: Von der Saat bis zur Ernte der Hauptkultur (z. B. Winterweizen, von Oktober bis August, oder Raps, von September bis Juni)

Futterbau: Anfang September bis Ende August (z. B. Naturwiesen, Hauptschadensperiode im Winter)

Dauerkulturen/Forst: Kalenderjahr



Feste Zäune bei landwirtschaftlichen Kulturen

Zaunhöhe:

Min. 1.50m, wobei das Gitter min. 1.20m hoch sein muss und mit zwei Spanndrähten 2.5mm ergänzt werden kann. Bei drohenden Schäden durch Rotwild min. 2m, Spanndrähte zwingend.

Drahtgeflecht:

Knotengitter: Drahtstärke min. 2.2mm, Maschenweite variabel, Pfahlabstand 4-6m

oder

Diagonalgeflecht: Drahtstärke 2.2mm / Maschenweite 50mm, Verstärkung mit 3 Spanndrähten 2.5mm

Pfähle:

Druckimprägniert, Länge min. 2.2m, Zopfstärke 8-10cm bzw. min. 12-14cm für Eck-, End- und Torpfosten. Solche Pfosten sind in jeder Zugrichtung mit einer Strebe zu versehen.

Tore:

Für die ersten 50 Aren: 1 Tor, für grössere Anlagen sofern notwendig: 2 Tore. Breite 3.5 -4m.

Flexible Zäune bei landwirtschaftlichen Kulturen

Litzen/Bänder:

Mit sehr guter Leitfähigkeit; nach 1000m Zaunlänge soll der Zaun noch eine Spannung von min. 3000 Volt aufweisen (Spannungsabfall max. 500 Volt pro 100m).

Pfähle:

Aus Holz oder Kunststoff mit den entsprechenden Isolatoren.

Aufbau:

Die Litzen oder Bänder sind dreifach zu führen.

Maschenzäune aus Kunststoff (Flexinet, Primaflex o. ä.) werden nicht vergütet. Spezielle Wildschweinabwehrnetze können vergütet werden.